

11. These:

Es erscheint unzulässig, nur hinsichtlich der Unabhängigkeit Anleihen bei anderen Ländern zu machen. Man kann nicht eine Teilregelung ausbrechen, muß sie im Gesamtgefüge der ballance of power sehen. Erst im Zuge eines einheitlichen europäischen Strafrechts, das allerdings wohl als letztes Rechtsgebiet verwirklicht werden wird, kann eine grundsätzliche Reform erfolgen. Hierbei ist auch die Rolle der Polizei mitzubedenken.

12. These:

Obwohl in der Praxis nur ganz ausnahmsweise vom ministeriellen Weisungsrecht Gebrauch gemacht wird, ist das öffentliche Mißtrauen gegen derartige, auch nur indirekte Weisungen, zum Beispiel über das Berichtssystem, ein gesellschaftspolitisches Problem. Nicht nur die Akzeptanz staatsanwaltlicher Entscheidungen kann hierunter leiden; das Rechtsvertrauen ist tangiert. Deshalb sollte das sogenannte externe Weisungsrecht, das ministerielle Weisungsrecht eindeutiger ab- bzw. eingegrenzt werden: nur auf schriftlichem, ausdrücklichem Weg; nicht bei Entscheidungen, die im Klageerzwingungsverfahren überprüfbar sind; nicht für Rechtsbehelfe gegen richterliche Entscheidungen; nicht für Anträge zur Strafzumessung.

13. These:

Für ein Mißtrauen in der Öffentlichkeit sorgt auch immer wieder der Status des Generalstaatsanwalts als politischer Beamter. Eine Reihe von Bundesländern hat deshalb diesen Status abgeändert und den Generalstaatsanwalt zum »normalen« Beamten erklärt. Auf der anderen Seite ist der Generalstaatsanwalt das Bindeglied zur Kriminalpolitik. Es müssen auch kriminalpolitische Anstöße für die staatsanwaltliche Praxis gegeben werden können. Das Amt des Generalstaatsanwalts ist aus meiner Sicht ein politisches Amt, das aber vom Geruch der parteipolitischen Einflußnahme befreit werden sollte. Die Wahl durch das Parlament bzw. die Abwahl – Berliner Lösung – drängt sich hier auf. Neben dem Datenschutzbe-

auftragten, neben dem Präsidenten des Landesrechnungshofs ist die Staatsanwaltschaft das – wichtigste – Kontrollorgan auch der Exekutive. Von daher ist die parlamentarische Statusanbindung vorzugswürdig. Mit ihr würde der Kontrollfunktion entsprochen, mit der justizministeriellen Einbindung würden weiterhin die Möglichkeiten eröffnet, moderne kriminalpolitische Zielsetzungen durchzusetzen.

14. These:

Letztlich geht es nicht um unsere Rollen, es geht um die Einbindung der Staatsanwaltschaft in den

demokratischen Rechtsstaat und um das Selbstverständnis als Dienstleistungsbetrieb für den Bürger, im Interesse des Bürgerschutzes. Unabhängigkeit wie Abhängigkeit haben sich diesen Zielsetzungen unterzuordnen.

Anmerkungen:

Vorgestellt am 30.06.1995 beim Bundesfachausschuß »Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte« des ÖTV

Prof. Dr. Heribert Ostendorf ist Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein und Mit-Herausgeber dieser Zeitschrift.

TÄTER-OPFER-AUSGLEICH

Eine unendliche Geschichte

Die unendliche »progress story« wurde wieder einmal erzählt – in Bonn vom 7. bis 9. Juni anlässlich der Tagung für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung der Deutschen Bewährungshilfe.

Ruth G. Herz

Erstens: Die unendliche Geschichte lautet ungefähr so: Täter-Opfer-Ausgleich steht im Kontext der Diversionbewegung, also der »guten« ambulanten Maßnahmen. Es gibt mittlerweile mindestens 225 Einrichtungen in der Bundesrepublik, die Täter-Opfer-Ausgleich durchführen. Die Beteiligung von Tätern und Opfern, die an die Projekte zugewiesen wurden, ist hoch (80%). Die Erfolgsquote ist hoch (75%). Nachdem der Täter-Opfer-Ausgleich 1990 in das JGG ausdrücklich aufgenommen wurde, ist er seit 1994 auch für Erwachsene gesetzlich vorgesehen.

Zweitens: Es wird weiterhin daran gearbeitet, verbindliche »Standards« für die Arbeitsweise und die Arbeitsbedingungen der

Konfliktschlichter zu entwickeln und festzulegen. Die Schlichter möchten demnächst als eine eigenständige Berufskategorie anerkannt werden.

Drittens: Zweifel an und Probleme des Täter-Opfer-Ausgleichs und seiner Verwirklichung, wie etwa die Befürchtung der Ausweitung des Netzes der sozialen Kontrolle oder der zurückhaltenden »Akzeptanz« durch »Kooperationspartner«, sind entweder zerstreut oder werden es demnächst sein.

Viertens: Die Erfolgsstory wird von »Reformern« für »Reformer« erzählt. Zu der Tagung waren Referenten aus verschiedenen europäischen Ländern eingeladen worden, um an vier halben Tagen 24 Referate zu halten. Aber außer

den Teilnehmern – und das waren bis auf wenige Ausnahmen die Mitarbeiter aus den bundesdeutschen Täter-Opfer-Ausgleich-Projekten – hörte keiner zu.

Die »progress story« erzählt das, was man glaubt zu tun, rechtfertigt, was getan wurde, und kündigt an, was in der nahen Zukunft getan werden wird, soweit es die Mittel erlauben. Die Geschichte hat aber noch andere Funktionen. Sie soll das Selbstbewußtsein und die Interessen derer, die die Projektarbeit machen, sichern, sie vor Kritik schützen, und ihnen vermitteln, daß sie unter den gegebenen Umständen gute Arbeit leisten.

Die Geschichte, die auf der Tagung und anderswo erzählt und wiederholt wird, kann man geradezu klassisch nennen: Die Einführung des Täter-Opfer-Ausgleichs beruht auf Wohltat, Toleranz und Fortschritt. Alles deutet darauf hin, daß die Entwicklung des Rechts in die richtige Richtung geht. Es wird immer humaner und rationaler. Die Entwicklung beruht auf Theorien, Wissen und Fortschritt der Forschung – auch wenn die Erkenntnis banal ist und sich auf angebliche Versöhnungsgesten der Primaten bezieht (Rösner) –, und die Visionen einer konfliktfreien Gesellschaft suggeriert. Diese Forschungsbefunde liefern die Wissensbasis für die Implementierung der guten neuen Idee des Täter-Opfer-Ausgleichs.

Die Idee des Täter-Opfer-Ausgleichs – so wird erzählt – beruht darauf, das nicht der Anspruch des Staates auf Strafe, sondern die Verletzungen der Opfer, die Beweggründe der Täter und ihre Fähigkeit, Wiedergutmachung zu leisten, zentral seien. Dafür seien Gerichtsverhandlungen und juristisches Denken ungeeignet. Die mangelnde Zuweisung von Fällen durch die Richter und Staatsanwälte wird dabei nicht zum Thema gemacht. Es gab unter den 24 Vorträgen beispielsweise keinen einzigen, der das Strafrecht und seine Prinzipien auch nur streifte. Es wird lediglich gesagt, die Juristen hätten die Sache noch nicht verstanden, aber mit mehr und besserer Aus- und Fortbildung sowie anderen und besseren organisatorischen Maßnahmen (Formulare, Pensenschlüssel u.ä.) würden sie

Dirk Aschwanen Jugendlicher Rechtsextremismus als gesamtdeutsches Problem

Die vorliegende Analyse zum gegenwärtigen jugendlichen Rechtsextremismus in West- und Ostdeutschland, speziell zu seiner gewaltorientierten Variante, bietet Untersuchungen zur Psychologie der Fremdenfeindlichkeit und zur rechtsextremen Kampf- und Gewaltmythologie. Besonderes Gewicht wird vor allem auf die Analyse der jugendspezifischen rechtsextremen Subkultur (Rockmusik, Computer-Spiele, Fanzines) sowie auf eine sozialpsychologische Kritik der mythologischen Kerninhalte der rechtsextremen Vorstellungswelt gelegt.

1995, 272 S., brosch.,
68,- DM, 530,50 öS,
68,- sFr;

ISBN 3-7890-3689-7
(Nomos Universitätsschriften – Politik, Bd. 56)



nach und nach einsehen, das TOA gut ist.

Die Zahl der zu bearbeitenden Fälle ist zwar mikroskopisch (im Jahr 1994 ca. 4.000 Fälle in der gesamten Bundesrepublik), aber die Fälle, die von der Justiz überwiesen werden, sind die richtigen, nämlich überproportional viele Körperverletzungen. Das hat aus der Perspektive der Justiz seinen guten Grund: Die Bearbeitung von Verfahren der Körperverletzung ist aufwendig und langwierig. Schuld läßt sich in solchen Fällen selten eindeutig feststellen. Das sind die Fälle, die man gerne los sein will, da sie häufig wie das »Hornberger Schießen« ausgehen.

Juristische Vorbehalte wie die des möglichen Verlustes der Rechtsstaatlichkeit, Käuflichkeit des Strafrechts, Gefährdung des Gleichbehandlungsgrundsatzes oder Umgehung von Schutzbestimmungen wie etwa der Pfändungsschutzvorschriften, werden und wurden in der Tagung ignoriert.

Die auf der Tagung und auch sonst sichtbare Allianz zwischen den »Reformern« des Täter-Opfer-Ausgleichs, den Kriminologen und Pädagogen, den Justizministerien und den Sozialarbeitern (jetzt: Konfliktschlichter), ist verständlich: Mit dem Konzept des Täter-Opfer-Ausgleichs wird ein Mythos der guten heilen Welt erzeugt; Kriminalität bestehe aus kleinen überschaubaren Konflikten zwischen (meistens) zwei Menschen, die lösbar sind. Damit wird vermittelt, Kriminalität sei das Produkt der in der Großstadt herrschenden anomischen Verhältnisse. Indem die Beteiligten (wie früher im Wirtshaus oder auf dem Marktplatz) sich mit Hilfe eines Dritten einigen, lassen sich Konflikte mit den Mitteln des Täter-Opfer-Ausgleichs wieder beheben. Der Staat kann Kriminalität bekämpfen und zwar auf eine friedliche kostengünstige Art. Dies stellt zunächst auch ein Kontrast zu der Horrorvision des »organisierten Verbrechens«, dem man aber mit anderen Mitteln, (Telefon abhören?) – in dessen Kontext übrigens der Täter-Opfer-Ausgleich für Erwachsene auch eingeführt wurde – Herr werden kann. Die Einschränkungen der Bürgerrechte, die durch das sogenannte Verbrechenbe-

kämpfungsgesetz eingeführt wurden, waren vielleicht sogar der Preis für die Einführung des TOA in das StGB. Dabei sollte nicht übersehen werden, daß es lediglich als Strafmilderungsgrund innerhalb der Strafzumessung eingeführt wurde.

Könnte es sein, daß die Justizministerien versuchen, auf diese gemischte Art und Weise den Unmut der Bevölkerung (Kriminalitätsfurcht) zu beschwichtigen oder die Opfer zufriedenzustellen?

Daß die »Reformer« dieser Allianz beitreten versteht sich von selbst. Sie zeigen an, daß sie glücklicherweise die jeweiligen Probleme erkennen, sie fest im Griff haben und mit immer neuen Forschungsergebnissen aufwarten können, wobei Zeit und Geld keine Rolle spielen.

Auch für die Sozialarbeiter ist die Koalitionszusage klar. Diese Berufsgruppe mit geringem professionellen Status kann nur durch Expansion gewinnen, da ihnen kriminalpolitische Entscheidungsmacht nicht zusteht. Die Definition einer eigenen Kategorie von Fällen ist ein Ziel, das fast erreicht wurde. Indem sie berufliche »Standards« entwickeln und »ihre« Klientenkategorien definieren versuchen sie, das Klientel von den Juristen zu den Sozialarbeitern umzulenken.

Die wirkliche Erfolgsgeschichte ist vielleicht die, daß die Justiz den Täter-Opfer-Ausgleich praktisch ablehnt. Damit ist die Dauerhaftigkeit des Kampfes der oben genannten Allianz gesichert. Andererseits bleibt alles beim Alten. Die Justiz behält ihre Macht, aber gewinnt nicht noch mehr dazu.

Dabei wird vermutlich nicht berücksichtigt, daß der Widerstand der Justiz für die Sache gut ist. Denn in dem Moment, indem die Justiz sie akzeptiert, hat sie den TOA auch kolonisiert. Er wird damit verändert und verwandelt. Diejenigen, die Zugeständnisse und Abstriche machen, um Akzeptanz zu erkaufen, sind immer nur die Sozialarbeiter. Damit verliert die Sache ihre ursprüngliche Stärke. Die alte Garde der Instanzen sozialer Kontrolle, die Richter, sind bekanntlich diejenigen, die die Macht haben. Sie bestimmen die Melodie und die Tonart.

Ich möchte aber nicht nur in Moll enden. Ich war selbst eine der »Reformerinnen«, die eines der ersten Täter-Opfer-Ausgleich-Projekte in der Bundesrepublik (Die Waage Köln) initiierte. Ich nehme mich deshalb aus der Kritik nicht heraus. Unbestritten ist auch, daß Sozialarbeiter Gutes tun. Kehren wir deshalb zur Idee und Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs zurück. Sie ist eine gute, humane und liberale Idee. Die Beteiligungs- und Erfolgsquote ist hoch. Das bedeutet, daß viele Probleme von den Beteiligten auch ohne den Staat geregelt werden können. Der zerrissene soziale Stoff kann ohne die Justiz repariert werden. Wenn die Polizei aus irgendwelchen Gründen gerufen wird, reagiert sie häufig, wie M. Walter referierte, beruhigend und versucht nicht, den Streit zu entscheiden. Vielleicht liegt die Chance des Täter-Opfer-Ausgleichs gerade darin, daß sie von der Justiz nicht akzeptiert wird. Man müßte noch einmal über die Idee und ihre Verwirklichung nachdenken und dabei die wirklichen Probleme im Einzelnen erörtern. Nicht zusätzlich zu oder neben anderen Sanktionen, also keinesfalls im Kontext der ambulanten Maßnahmen oder Strafzumessungsregeln, sollte der TOA gesehen, sondern dem Strafverfahren vorgezogen werden. Man könnte an Mediation als freiwillige lokale Beratungsstellen denken, ähnlich derer, die in Fällen des Schwangerschaftsabbruchs vorgesehen sind. Vielleicht könnte damit ein »sekundärer Justizapparat« der »helfenden« Profession vermieden werden.

Andererseits darf Rechtsprechung und Justiz nicht nur negativ gesehen werden. Es gibt eine ganze Reihe von Geschehnissen und Taten, vor allem »schwere« Fälle, über die eine mit Macht und Autorität ausgestattete Stelle entscheiden soll – damit »Gerechtigkeit« zum Ausdruck gebracht wird.

Dr. Ruth Herz arbeitet als Jugendrichterin am Amtsgericht Köln